

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

DES

DIGITALISIERUNGSFONDS SALZBURG

Beschlossen von der Gesundheitsplattform am 26.11.2024



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
ALLGEMEINES	6
§ 1 Allgemeine Informationen	6
§ 2 Grundlagen.....	6
§ 3 Auftritt	6
§ 4 Datenerfassung	6
§ 5 Schriftverkehr	6
FORMALE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	7
§ 6 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin	7
§ 7 Förderungsantrag	7
MATERIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	7
§ 8 Dauer der Förderung	7
§ 9 Ziele	7
§ 10 Förderungswürdigkeit	7
FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	8
§ 11 Art der Förderung.....	8
§ 12 Höhe der Förderung	8
§ 13 Budget	8
§ 14 Förderbare Kosten	9
ABLAUF DER FÖRDERUNG	9
§ 15 Zuständigkeit	9
§ 16 Ansuchen	9
§ 17 Mittelverteilung	9
§ 18 Förderungsvereinbarung	10
§ 19 Abrechnung	10
FÖRDERUNGSCONTROLLING	10

§ 20	Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	10
§ 21	Rücktritt.....	11
§ 22	Förderungsmissbrauch.....	11
	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 23	Gerichtsstand.....	11
§ 24	Geltung	11

PRÄAMBEL

Die letzten Jahre haben das Potential, aber auch die Lücken der Digitalisierung im Gesundheitswesen aufgezeigt. In Salzburg wurden bereits viele Aktivitäten gestartet und somit konnte sich Salzburg in vielen Bereichen bereits als eHealth-Innovations- und Vorzeigeland positionieren.

Die Topologie, die demographische Entwicklung, als auch die geplante Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandorts Salzburg machen es notwendig, Digitalisierungsprojekte im Gesundheits- und Sozialbereich in den kommenden Jahren zu forcieren. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die folgenden Themen die Weiterentwicklung in Zukunft maßgeblich beeinflussen werden:

- Ausbau der ELGA zu einer nationalen Gesundheitstelematik-Infrastruktur (GTI) mit nationalen/ regionalen eHealth-Anwendungen und das Zusammenspiel zw. SV- und eGOV-Anwendungen (eID).
- Einführung des European Health Dataspace (EHDS) zur Regelung der primären und sekundären Datennutzung.
- Ausbau von Gesundheitsportalen und digitalen, mobilen Gesundheitsanwendungen („Apps“) für Patienten im Sinne der integrierten Versorgung entlang des Patientenpfades.

Zur Unterstützung der gesundheitspolitischen Ziele werden in Salzburg insbesondere folgende strategische Schwerpunkte für Digitalisierungsprojekte an den Schnittstellen festgelegt:

- **Intra- und extramuraler Bereich:** Stärkung der patientennahen und integrierten Versorgung („Best-Point-Of-Service“), sowie Entlastung der Krankenanstalten und der Patienten bzw. Patientinnen (z.B. Vermeidung von unnötigen Anreisen und Wartezeiten, Telemedizin, Steuerung der Patientenströme, Koordination der Ressourcen uvm.).
- **Medizinische Versorgung, (mobile) Pflege und Rehabilitation:** Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen (z.B. im Bereich des Entlassungsmanagements) und Entlastung der (mobilen) Pflege und Rehabilitation durch den Einsatz moderner Technologien.
- **Routineversorgung und Forschung:** Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandortes Salzburg im Bereich der digitalen Medizin und der Versorgungsforschung.

Als Ziele können vor allem genannt werden:

- Nachhaltige Entwicklung einer einheitlichen IT-Infrastruktur für die Vernetzung und den digitalen Informationsaustausch entlang des Behandlungspfades im Bundesland Salzburg (Vermeidung von IT-Wildwuchs).
- Forcierung des flächendeckenden Rollouts von ELGA und nationalen eHealth-Anwendungen als „Basis-IT-Infrastruktur“ für den regionalen, nationalen und internationalen Datenaustausch.
- Stärkung der digitalen Kompetenzen der Anwender bzw. Anwenderinnen und Bürger bzw. Bürgerinnen im Bundesland Salzburg.
- Digitalisierung des Gesundheits- und Sozialbereichs, als Eckpfeiler der F&E Strategie im Bundesland Salzburg im Sinne der Standortentwicklung, etablieren. Es soll technisches Know-How lokal aufgebaut und laufend weiterentwickelt werden - vor allem in Kooperation mit Gesundheitsversorgern und Industrie-Partnern.

Darüber hinaus soll eine verstärkte Einbindung der forschenden Einrichtungen in Salzburg erfolgen, um digitale Innovationen voranzutreiben und deren Qualität laufend zu sichern, sowie die verfügbaren Daten entsprechend aller medizinischen, ethischen und datenschutzrechtlichen Standards für die Forschung zu nutzen.

Zur Erreichung der festgelegten Ziele wird für das Bundesland Salzburg ein Digitalisierungsfonds zur Förderung von Digitalisierungsprojekten intra- oder extramural eingerichtet. Die Dotierung erfolgt jährlich nach Maßgabe vorhandener Mittel in Höhe von mindestens € 150.000.

ALLGEMEINES

§ 1 Allgemeine Informationen

- (1) Ziel dieser Förderungsrichtlinie ist die Sicherstellung einer transparenten und strukturierten Förderungsvergabe durch den Salzburger Gesundheitsfonds für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten, sowie die Gleichbehandlung aller Förderungswerber bzw. Förderungswerberinnen.
- (2) Die Gewährung von Förderungen nach dieser Förderungsrichtlinie erfolgt nach Maßgabe des von der Salzburger Gesundheitsplattform genehmigten Budgets.

§ 2 Grundlagen

Bei der Vergabe von Förderungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Salzburger Gesundheitsfondsgesetz 2016 idgF
- Förderungsrichtlinie des Digitalisierungsfonds inklusive der darin enthaltenen festgelegten Strategien, Schwerpunkte und Ziele
- Förderungsvereinbarung zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer bzw. Förderungsnehmerin

§ 3 Auftritt

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, bei seiner bzw. ihrer Öffentlichkeitsarbeit, dem Internetauftritt sowie Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, auf die Förderung durch den Salzburger Gesundheitsfonds hinzuweisen. Ein entsprechendes Logo wird bereitgestellt.

§ 4 Datenerfassung

Die im Rahmen der Förderung vom Förderungsnehmer bzw. der Förderungsnehmerin zur Verfügung gestellten Daten, dürfen vom Förderungsgeber für Auswertungen sowie Publikationen verwendet werden.

§ 5 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen.

FORMALE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 6 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

- (1) Förderungsfähig sind juristische Personen sowie im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften.
- (2) Darüber hinaus müssen die fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Umsetzung des geplanten Vorhabens erwarten lassen.

§ 7 Förderungsantrag

- (1) Förderungen werden jährlich nur auf Antrag gewährt. Hierzu wird vom Salzburger Gesundheitsfonds ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung gestellt.
- (2) Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - Projektbeschreibung
 - Letztvorliegender Jahresabschluss
 - Voranschlag für das die Förderung betreffende Jahr
 - Aktuell gültiger Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug
 - ZahlungsplanBei Bedarf kann die Geschäftsführung des Fonds noch weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Förderungsanträge sind bis 30.06. des Vorjahres, für das um Förderung angesucht wird, beim Salzburger Gesundheitsfonds einzureichen.

MATERIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 8 Dauer der Förderung

- (1) Förderungen können ein- oder mehrmalig gewährt werden, wobei bei mehrjährigen Vorhaben jährlich ein Antrag zu stellen ist.
- (2) Gefördert werden ausschließlich neue Vorhaben, ausdrücklich ausgeschlossen werden Maßnahmen der Routineversorgung.

§ 9 Ziele

Die im Rahmen des Vorhabens festgelegten Ziele müssen smart (spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch, terminiert) definiert sein.

§ 10 Förderungswürdigkeit

Das geplante Vorhaben ist förderungswürdig, wenn:

- es einen gewissen Innovations- und Neuheitsgrad hat,
- den ambulanten und stationären Bereich entlastet,
- es die Patienten bzw. Patientinnen entlastet (z.B. Verringerung der Anreise zu Untersuchungen),
- es ineinandergreift (Technologisch und auf Prozessebene),
- es im Bundesland Salzburg verankert ist, sodass die Expertise lokal bzw. regional genutzt und weiterentwickelt wird,
- es die Zusammenarbeit der Berufsgruppen im Bundesland Salzburg fördert und unterstützt,
- es von den Standesvertretungen unterstützt wird und somit auf einem breiten Konsens aufgebaut ist,
- es auf bestehende Technologien aufbaut bzw. diese berücksichtigt und
- es nach der Projektlaufzeit eine realistische Chance auf die Weiterführung in der Routineversorgung hat.

FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 11 Art der Förderung

Gewährt werden ausschließlich leistungsbezogene Finanzierungsbeiträge, nicht aber Abgangsdeckungen, Haftungen oder ähnliches.

§ 12 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung.
- (2) Die in der Förderungsvereinbarung festgelegte Förderung ist jedenfalls als Höchstbetrag zu verstehen, im Nachhinein erfolgte Änderungen, die, auch ohne Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin, höhere Ausgaben zur Folge haben, haben auf diesen keinen Einfluss.

§ 13 Budget

- (1) Sämtliche, für die Durchführung des Vorhabens notwendigen, Ressourcen sind zu budgetieren, die im Rahmen des Vorhabens anfallenden Aufwendungen gesondert darzustellen, sowie im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.
- (2) Der angemessene, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen muss gewährleistet werden.

§ 14 Förderbare Kosten

- (1) Kosten können jedenfalls nur dann als förderbar anerkannt werden, wenn sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und im Förderungszeitraum entstanden sind. Als frühestmöglicher Zeitpunkt hierfür gilt der Tag der Antragstellung. Sind Kosten im Förderungszeitraum entstanden, werden sie auch dann als förderbar anerkannt, wenn die Rechnung drei Monate nach Projektende ausgestellt wurde.
- (2) Als Kostenobergrenzen für Personalaufwand werden vergleichbare Entlohnungsschemata herangezogen.
- (3) Es muss bekannt gegeben werden, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.
- (4) Als Overheadkosten werden maximal 10% der anerkannten förderbaren Kosten genehmigt.

ABLAUF DER FÖRDERUNG

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die Administration des Digitalisierungsfonds, die Mittelverteilung auf die einzelnen geplanten Vorhaben sowie die formelle und materielle Prüfung und das Controlling werden von der Geschäftsführung des Salzburger Gesundheitsfonds wahrgenommen.
- (2) Der Gesundheitsplattform ist zumindest einmal jährlich ein entsprechender Bericht über den aktuellen Stand zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Ansuchen

- (1) Wird der Förderungsantrag (§ 7) nicht vollständig eingebracht, kann unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ein Verbesserungsauftrag erfolgen.
- (2) Kommt der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin diesem nicht oder nicht zeitgerecht nach, oder wurden die formalen Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann dies zur Zurückweisung des Förderungsansuchens führen.

§ 17 Mittelverteilung

- (1) Die Mittelverteilung erfolgt nach den im Rahmen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und Zielen. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist, auch im Fall einer Ablehnung, über die Förderungsentscheidung zu informieren.

§ 18 Förderungsvereinbarung

- (1) Die Gewährung der Förderung darf nur aufgrund einer schriftlichen Förderungsvereinbarung erfolgen. Diese hat alle für die Förderung wesentlichen Daten und Verfahrensweisen zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:
- Bezeichnung des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin
 - Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - Beginn und Dauer der Förderung
 - Höhe der Förderung
 - Förderbare Kosten
 - Verfahrensfristen
 - Auszahlungsbedingungen
 - Bestimmungen zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung
- (2) Wird die durch den Förderungsgeber unterzeichnete Förderungsvereinbarung vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin nicht innerhalb einer angemessenen Frist gegeenzeichnet, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

§ 19 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt durch den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung (§ 20). Wird dieser nicht oder nicht vollständig eingebracht, kann unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ein Verbesserungsauftrag erfolgen.
- (2) Kommt der Förderungsempfänger bzw. die Förderungsempfängerin diesem nicht oder nicht zeitgerecht nach, kann dies zur Rückzahlung der gesamten Förderung führen.

FÖRDERUNGSCONTROLLING

§ 20 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Gewährte Förderungen sind binnen drei Monaten nach Ablauf des in der Förderungsvereinbarung festgelegten Förderungszeitraumes, spätestens jedoch bis 31.03. des Folgejahres, durch den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung, abzurechnen. Hierzu wird vom Salzburger Gesundheitsfonds ein entsprechendes Abrechnungsformular zur Verfügung gestellt.
- (2) Die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben sind durch entsprechende Rechnungen bzw. Lohnzettel und zugehörige Zahlungsnachweise zu belegen. Hierfür ist dem Förderungsgeber eine elektronische Kopie derselben zur Verfügung zu stellen.
- (3) Nachzuweisen sind grundsätzlich die gesamten anerkannten Projektkosten, auch wenn der Salzburger Gesundheitsfonds nur eine Teilförderung übernommen hat.

- (4) Übersteigt die gewährte Förderung die nachgewiesenen Kosten und handelt es sich bei der Förderung um eine Koförderung mehrerer Förderungsgeber, erfolgt eine Anerkennung der förderbaren Kosten aliquot im Verhältnis des Prozentteils, mit dem der Salzburger Gesundheitsfonds an der Förderung der geplanten Gesamtprojektkosten beteiligt war.
- (5) Dem Nachweis ist ein schriftlicher Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens beizuschließen.

§ 21 Rücktritt

Der Salzburger Gesundheitsfonds kann vor Ablauf des vereinbarten Förderungszeitraumes von der Förderung zurücktreten, wenn die Umsetzung des Vorhabens nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

§ 22 Förderungsmisbrauch

Wenn begründete Hinweise für einen Förderungsmisbrauch bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zuständig.

§ 24 Geltung

- (1) Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Von dieser Förderungsrichtlinie abweichende Vereinbarungen dürfen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen getroffen werden und bedürfen stets der Schriftform.